

# Synopse zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO		
geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen (Soweit nicht anders vermerkt, beruhen die Vorschläge zur Änderung der GeschO auf den Vorschlägen aus dem interfraktionellen Arbeitskreis „Verwaltungsoptimierung“)
<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b> Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:</p> <p>1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ...</p> <p>15. bei Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten und Instandsetzungen von Bauten):</p> <p>1. ... 2. Bereich Tiefbau und Ingenieurbau, nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte:</p> <p>a) ... b) Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 5 Mio. Euro; c) ...</p> <p>16 - 32. ....</p>	<p><b>§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten</b> Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:</p> <p>1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ...</p> <p>15. bei Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten und Instandsetzungen von Bauten):</p> <p>1. ... 2. Bereich Tiefbau und Ingenieurbau, nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte:</p> <p>a) ... b) Projektgenehmigung bei Projektkosten von über <b>15 Mio. Euro</b>; c) ...</p> <p>16 - 32. ...</p>	<p><u>Vorschlag Baureferat</u>: Anhebung der Wertgrenze, damit zukünftig für alle Maßnahmen, die nach städtischen Projektierungsrichtlinien abzuwickeln sind, sowohl für die Genehmigung des Bedarfs als auch die zentrale Projektsentscheidung einheitlich ab einer Wertgrenze von 15 Mio. Euro die Vollversammlung zuständig ist</p>
<p><b>§ 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse</b> (1) ...</p> <p>1. <b>Der Bauausschuss</b> <b>17</b> für alle im Bereich des Baureferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben,</p>	<p><b>§ 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse</b> (1) ...</p> <p>1. <b>Der Bauausschuss</b> <b>17</b> für alle im Bereich des Baureferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben,</p>	

## Synopse zu Änderungen der Geschäftsordnung

### Anlage

<p>insbesondere für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Gartenbauprojekte sowie bei Projekten der Stadtbildpflege für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt-auftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li><li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</li></ul> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten mit Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro;</li><li>- für die Erteilung der Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von über 15 Mio. Euro bzw. in Sonderfällen auch unter 15 Mio. Euro;</li><li>- für die Erteilung der Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich</li></ul>	<p>insbesondere für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Gartenbauprojekte sowie bei Projekten der Stadtbildpflege für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt-auftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li><li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</li></ul> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten mit Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro;</li><li>- für die Erteilung der Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von über 15 Mio. Euro bzw. in Sonderfällen auch unter 15 Mio. Euro;</li><li>- für die Erteilung der Projektgenehmigung bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis <b>15 Mio. Euro</b>; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich</li></ul>	<p>Anpassung an § 4 Nr. 15. 2 b)</p>
--	---	--------------------------------------

# Synopse zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

<p>Grundstücksanteil);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</li> <li>- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</li> </ul> <p>für alle Grundsatzfragen des Bauwesens;</p> <p>für unterirdische Massenverkehrsanlagen, jedoch ausgenommen Angelegenheiten der Stadtplanung.</p> <p>2. ... 3. ... 4. ...</p> <p>5. <b>Der Kommunalausschuss</b> <b>17</b> für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, soweit nicht ..... .....und</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der</li> </ul>	<p>Grundstücksanteil);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</li> <li>- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 2.,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil) sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</li> </ul> <p>für alle Grundsatzfragen des Bauwesens; ,</p> <p>für unterirdische Massenverkehrsanlagen, jedoch ausgenommen Angelegenheiten der Stadtplanung.</p> <p>2. ... 3. ... 4. ...</p> <p>5. <b>Der Kommunalausschuss</b> <b>17</b> für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, soweit nicht ..... ..... und</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der</li> </ul>	
---	--	--

## Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

<p>Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>6. ... 7. ... 8. ...</p> <p>9. <b>Der Bildungsausschuss</b> <span style="float: right;"><b>20</b></span> für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Schulen und Kindertageseinrichtungen, des kommunalen Bildungsmanagements, der Pflege der Wissenschaften und der Jugendförderung, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist, sowie für Kultursangelegenheiten sowie ITK-Vorhaben und für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt-auftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>10. <b>Der Sportausschuss</b> <span style="float: right;"><b>20</b></span> für Angelegenheiten des Sports einschließlich ITK-Vorhaben;</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten</p>	<p>Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>6. ... 7. ... 8. ...</p> <p>9. <b>Der Bildungsausschuss</b> <span style="float: right;"><b>20</b></span> für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Schulen und Kindertageseinrichtungen, des kommunalen Bildungsmanagements, der Pflege der Wissenschaften und der Jugendförderung, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist, sowie für Kultursangelegenheiten sowie ITK-Vorhaben und für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt-auftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>10. <b>Der Sportausschuss</b> <span style="float: right;"><b>20</b></span> für Angelegenheiten des Sports einschließlich ITK-Vorhaben;</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten</p>	
--	---	--

## Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

### Anlage

<p>und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>11. ... 12. ... 13. ... 14. ... (2) ...</p>	<p>und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte <b>bzw. Gartenbauprojekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b> bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</li> <li>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</li> </ul> <p>11. ... 12. ... 13. ... 14. ... (2) ...</p>	<p><u>Vorschlag Baureferat:</u> Die Richtlinien für Gartenbauprojekte sind auch bei der Projektierung von Freisportanlagen anzuwenden.</p>
<p><b>§ 8 Vorberatende Ausschüsse</b> (1) ... (2) ... (3) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußern sich die in § 7 Abs. 1 aufgeführten fachlich betroffenen Ausschüsse gutachtlich zu den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 dem Kommunalausschuss vorbehaltenen Genehmigungen des Bedarfs mit Projektauftrag für Baumaßnahmen nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte.</p> <p>Referentin bzw. Referent in diesen Ausschüssen ist die Kommunalreferentin bzw. der Kommunalreferent, die bzw. der auch die Sitzungsvorlagen erstellt. Das Rede- und Antragsrecht der Referentin bzw. des Referenten der fachlich betroffenen Ausschüsse bleibt un-</p>	<p><b>§ 8 Vorberatende Ausschüsse</b> (1) ... (2) ... (3) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußern sich die in § 7 Abs. 1 aufgeführten fachlich betroffenen Ausschüsse gutachtlich zu den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 dem Kommunalausschuss vorbehaltenen Genehmigungen des Bedarfs mit Projektauftrag für Baumaßnahmen nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte.</p> <p><b>Dies erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Kommunalausschusses mit dem jeweils betroffenen fachlichen Ausschuss.</b></p> <p>Referentin bzw. Referent in diesen <b>gemeinsamen</b> Ausschüssen ist die Kommunalreferentin bzw. der Kommunalreferent, die bzw. der auch die Sitzungsvorlagen erstellt. Das Rede- und Antragsrecht der Referentin bzw. des Referenten der fachlich betroffenen</p>	

## Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

berührt.	Ausschüsse bleibt unberührt.	
<p><b>§ 13 Ältestenrat</b>                  (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den beiden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern sowie 12 von den Fraktionen der CSU, der SPD, BÜNDNIS90/ GRÜNE/RL, der Fraktion FREIHEITSRECHTE, TRANSPARENZ UND BÜRGERBETEILIGUNG sowie der Fraktion der BÜRGERLICHEN MITTE zu benennenden ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Für die Verteilung der 12 durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu besetzenden Sitze ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. Es entfallen danach auf die Fraktionen der CSU und der SPD jeweils vier Sitze, auf die Fraktion BÜNDNIS90/ GRÜNE/RL zwei Sitze sowie je ein Sitz auf die Fraktion FREIHEITSRECHTE, TRANSPARENZ UND BÜRGERBETEILIGUNG und die Fraktion BÜRGERLICHE MITTE.</p> <p>Die von den Fraktionen benannten Mitglieder können sich durch im Voraus bestellte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen. Deren Zahl bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen im Ältestenrat.                  (2) ...                  (3) ...</p>	<p><b>§ 13 Ältestenrat</b>                  (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den beiden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern sowie 12 von den Fraktionen der CSU, der SPD, <b>GRÜNE/RL</b>, der Fraktion FREIHEITSRECHTE, TRANSPARENZ UND BÜRGERBETEILIGUNG sowie der Fraktion der <b>BAYERNPARTEI</b> zu benennenden ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Für die Verteilung der 12 durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu besetzenden Sitze ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. Es entfallen danach auf die Fraktionen der CSU und der SPD jeweils vier Sitze, auf die Fraktion <b>GRÜNE/RL</b> zwei Sitze sowie je ein Sitz auf die Fraktion FREIHEITSRECHTE, TRANSPARENZ UND BÜRGERBETEILIGUNG und die Fraktion <b>BAYERNPARTEI</b>.</p> <p>Die von den Fraktionen benannten Mitglieder können sich durch im Voraus bestellte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen. Deren Zahl bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktionen im Ältestenrat.                  (2) ...                  (3) ...</p>	Redaktionelle Änderungen
<p><b>§ 22 Laufende Angelegenheiten</b>                  Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).                  Hierzu zählen insbesondere:                  1. ...                  2. Bei Bauvorhaben des Finanzhaushalts (Bauten</p>	<p><b>§ 22 Laufende Angelegenheiten</b>                  Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).                  Hierzu zählen insbesondere:                  1. ...                  2. Bei Bauvorhaben des Finanzhaushalts (Bauten</p>	

## Synopse zu Änderungen der Geschäftsordnung

### Anlage

<p>und Instandsetzung von Bauten)</p> <p>a) Bereich Gartenbau</p> <p>aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro;</p> <p>bb) Projektgenehmigung;</p> <p>cc) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro.</p> <p>b) Bereich Hochbau</p> <p>aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro;</p> <p>bb) Projektgenehmigung;</p> <p>cc) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro;</p> <p>dd) vorläufige Genehmigung des Bedarfs mit Vorplanungsauftrag bei Projektkosten von über 0,5 Mio. Euro;</p> <p>ee) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen: Genehmigung der Bedarfsanmeldung mit Untersuchungsauftrag;</p> <p>c) Bereich Tiefbau und Ingenieurbau</p> <p>aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als</p>	<p>und Instandsetzung von Bauten)</p> <p>a) Bereich Gartenbau</p> <p>aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>bb) Projektgenehmigung;</p> <p>cc) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als <b>1 Mio. Euro</b>.</p> <p>b) Bereich Hochbau</p> <p>aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>bb) Projektgenehmigung;</p> <p>cc) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>dd) vorläufige Genehmigung des Bedarfs mit Vorplanungsauftrag bei Projektkosten von über <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>ee) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen: Genehmigung der Bedarfsanmeldung mit Untersuchungsauftrag;</p> <p>c) Bereich Tiefbau und Ingenieurbau</p> <p>aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr</p>	
---	--	--

## Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

<p>0,5 Mio. Euro;</p> <p>bb) Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 15 Mio. Euro;</p> <p>cc) Projektgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro;</p> <p>dd) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro;</p> <p>ee) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: Genehmigung der Bedarfsanmeldung mit Untersuchungsauftrag;</p> <p>3. - 31. ....</p> <p>32. Klassenbildung und -besetzung an allen städtischen Schulen und Bildung und Besetzung von Kindertagesstätten, soweit damit nicht finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind;</p> <p>33. - 34. ....</p>	<p>als <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>bb) Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 15 Mio. Euro;</p> <p>cc) Projektgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>dd) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als <b>1 Mio. Euro</b>;</p> <p>ee) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: Genehmigung der Bedarfsanmeldung mit Untersuchungsauftrag;</p> <p>3. - 31. ....</p> <p>32. <b>(aufgehoben)</b></p> <p>33. - 34. ....</p>	
<p><b>§ 23 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO</b></p> <p>1. - 7. ....</p> <p>8. Vergabe von Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Baureferates bis zu einer Summe von 2,5 Mio. Euro mit Ausnahme solcher, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das annehmbarste den Zuschlag erhalten soll.</p>	<p><b>§ 23 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO</b></p> <p>1. - 7. ....</p> <p>8. Vergabe von Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Baureferates mit Ausnahme solcher, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das als das annehmbarste nicht den Zuschlag erhalten soll <b>und solcher, bei denen sämtliche Planungs- und/oder Bauleistungen für eine Baumaßnahme zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben werden sollen.</b></p>	
<p><b>§ 29 Stellvertretung des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p>	<p><b>§ 29 Stellvertretung des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1)...</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p>	



## Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

<p>5. Erste Vertretung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/RL, 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. Zweite Vertretung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/RL, 11. ... 12. Vertretung der Fraktion BÜRGERLICHE MITTE ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. Erste Stellvertretung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/RL, 18. ... 19. ... 20. ... 21. ... 22. Zweite Stellvertretung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/RL, 23. ... 24. Stellvertretung der Fraktion BÜRGERLICHE MITTE;  sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). (2)...</p>	<p>5. Erste Vertretung der Fraktion <b>DIE GRÜNEN/RL</b>, 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. Zweite Vertretung der Fraktion <b>DIE GRÜNEN/RL</b>, 11. ... 12. Vertretung der Fraktion <b>BAYERNPARTEI</b> 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. Erste Stellvertretung der Fraktion <b>DIE GRÜNEN/RL</b>, 18. ... 19. ... 20. ... 21. ... 22. Zweite Stellvertretung der Fraktion <b>DIE GRÜNEN/RL</b>, 23. ... 24. Stellvertretung der Fraktion <b>BAYERNPARTEI</b>;  sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). (2) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b> (1) ... (2) ... (3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen sind an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und an alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zuzustellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird. Im Übrigen sind sie an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Ausschussmitglieder und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder zuzustellen.</p>	<p><b>§ 45 Sitzungsvorlagen</b> (1) ... (2) ... (3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen sind an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und an alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zuzustellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird. Im Übrigen sind sie an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Ausschussmitglieder und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder zuzustellen.</p>	

## Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

<p>Hierfür gelten folgende Fristen: ..... (4) ...</p>	<p>Hierfür gelten folgende Fristen: ..... (4) .....</p> <p><b>(5) Haushaltswerke und der Finanzdaten- und Beteiligungsbericht sind unabhängig davon, ob die Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten oder unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird, lediglich an die Finanzausschussmitglieder, an die Fraktionen und Gruppen (Anzahl nach Wunsch, mindestens 1) sowie an die Stadtratsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören, zuzustellen. Als Haushaltswerk im Sinne dieses Absatzes gelten der Haushaltsplanentwurf, der Schlussabgleich, der Nachtragshaushalt, der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sowie der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP). Die Fristen des Abs. 3 gelten entsprechend.</b></p>	<p>Beschluss des Ältestenrates vom 20.03.2015</p>
<p><b>§ 59 Haushaltmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung</b> (1) ... (2) ... (3) ... (4) Bei Sachanträgen, die nicht eingeplante Personalausgaben zur Folge haben, ist vor der Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats zu den Personalfolgekosten einzuholen. Werden Einwendungen des Personal- und Organisationsreferats nicht berücksichtigt, ist die Angelegenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung im Fachausschuss – unbeschadet eines etwaigen Verfahrens nach Abs. 3 – von der Personal- und Organisationsreferentin bzw. vom Personal- und Organisati-</p>	<p><b>§ 59 Haushaltmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung</b> (1) ... (2) ... (3) ... (4) Bei Sachanträgen, die nicht eingeplante Personalausgaben zur Folge haben, ist vor der Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats zu den Personalfolgekosten einzuholen. Werden Einwendungen des Personal- und Organisationsreferats nicht berücksichtigt, ist die Angelegenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung im Fachausschuss – unbeschadet eines etwaigen Verfahrens nach Abs. 3 – von der Personal- und Organisationsreferentin bzw. vom Personal- und Organisati-</p>	

## Synopse zu Änderungen der Geschäftsordnung

Anlage

onsreferenten dem Verwaltungs- und Personalaus-  
schuss zur Beratung über die Notwendigkeit der  
Mehrkosten bei den Personalausgaben vorzulegen.  
Der Sachreferentin bzw. dem Sachreferenten ist im  
Verwaltungs- und Personalausschuss Gelegenheit zur  
Stellungnahme zu geben. Weicht die Meinung des  
Verwaltungs- und Personalausschusses von dem Be-  
schluss des Fachausschusses ab, ist durch die Sach-  
referentin bzw. durch den Sachreferenten eine Ent-  
scheidung der Vollversammlung gemäß § 4 Nr. 7 her-  
beizuführen.

onsreferenten dem Verwaltungs- und Personalaus-  
schuss zur Beratung über die Notwendigkeit der  
Mehrkosten bei den Personalausgaben vorzulegen.  
Der Sachreferentin bzw. dem Sachreferenten ist im  
Verwaltungs- und Personalausschuss Gelegenheit zur  
Stellungnahme zu geben. Weicht die Meinung des  
Verwaltungs- und Personalausschusses von dem Be-  
schluss des Fachausschusses ab, ist durch die Sach-  
referentin bzw. durch den Sachreferenten eine Ent-  
scheidung der Vollversammlung gemäß § 4 Nr. 7 her-  
beizuführen. **Zudem muss ein Sachreferat bei  
Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend  
das Kommunalreferat einbinden und in Abstim-  
mung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Um-  
fang die Unterbringung des zusätzlichen Perso-  
nals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des  
Sachreferats erfolgen kann bzw. ob und ggf. in  
welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt  
wird.**

Antrag des Oberbürgermeisters in der Sitzung  
des iAK vom 16.11.2016